



FROMM-Online

Ist Aggressivität angeboren?

Zu Erich Fromms «Anatomie der menschlichen Destruktivität»

es. Krieg, Gewalttätigkeit, Verbrechen: der Mensch des 20. Jahrhunderts bringt diesen Erscheinungen, deren Triebfedern man gemeinhin in der Aggressivität vermutet, eine verstärkte Aufmerksamkeit entgegen. Schon Freud hatte im Zuge einer Revision seiner Trieblehre in den zwanziger Jahren dem «Lebenstrieb» (Eros) einen «Todestrieb» gegenübergestellt, der die zerstörerischen Tendenzen umfasste. Eine eigentliche Breitenwirkung auf das gebildete Publikum hatte indessen erst Konrad Lorenz mit seinem Werk «Das sogenannte Böse» (1963), in welchem der Erforscher tierischen Verhaltens sich auf das Gebiet des menschlichen Verhaltens vorwagte. Die These von Lorenz, wonach das aggressive Verhalten des Menschen einem phylogenetisch programmierten, angeborenen Instinkt entspringt, der sich zu entladen sucht, war geeignet, das schlechte Gewissen über die Ohnmacht des Menschen gegenüber seiner eigenen Destruktivität zu besänftigen, indem diese einen sozusagen naturgesetzlichen Rang erhielt.

Nun liegt eine umfangreiche Arbeit des deutsch-amerikanischen Psychoanalytikers und Sozialpsychologen Erich Fromm vor,* welche sich dem Phänomen der Destruktivität des Menschen auf tiefenpsychologischer Basis widmet, und dies in einer Breite und mit einer Gründlichkeit, die ihre Qualifikation als Standardwerk über Aggression rechtfertigen. Fromm setzt sich mit dem Instinkivismus von Lorenz, aber auch mit Skinners Neobehaviorismus (für den Aggression wie jedes Verhalten erlernt und damit manipulierbar ist) kritisch auseinander - es bleibt nicht viel übrig. Auch Freuds Libidotheorie und die spätere Eros-Thanatos-Lehre wird eingehend durchgeprüft, insbesondere in einem in sich geschlossenen Essay im Anhang.

Begriffliche Differenzierung

Oft führt wissenschaftliches Bemühen deshalb in Sackgassen, weil seine begrifflichen Grundlagen zu wenig beachtet worden sind. Fromm weist Lorenz eine fatale Begriffsverwischung nach: Lorenz verstand unter Aggression ursprünglich einen biologisch notwendigen, im Lauf der Evolution entwickelten Impuls, der im Dienste des Ueberlebens des Einzelwesens und der Art steht. Da er aber den Begriff «Aggression» auch auf Blutdurst und Grausamkeit anwandte, folgerte er, dass diese irrationalen Leidenschaften ebenfalls angeboren seien. Wenn ferner angenommen wird, dass die Lust am Töten die Ursache des Krieges ist, so ergibt sich der Schluss, dass der Krieg durch einen der menschlichen Natur angeborenen destruktiven Trieb verursacht wird. Diese Beweisführung wird ermöglicht durch einen undifferenzierten Gebrauch des Aggressionsbegriffs.

keit, Freiheit, Zerstörungslust, Sadismus, Masochismus, die Gier nach Macht und Besitz.

Pervertierter Sinn

Der Mensch strebt nach Spannung und Erregung; wenn er auf höherer Ebene keine Befriedigung findet, schafft er sich selbst das Drama der Zerstörung. Von einer ganzheitlichen Prämisse aus beginnt man zu verstehen, dass die Leidenschaften des Menschen im Zusammenhang mit ihrer Funktion im Lebensprozess des ganzen Organismus gesehen werden müssen. Ihre Intensität beruht nicht auf spezifischen physiologischen Bedürfnissen, sondern auf dem Bedürfnis des Gesamtorganismus, weiterzuleben und körperlich wie geistig zu wachsen. Wenn Fromm davon spricht, dass der Mensch einen optimalen Grad von Integration zu erreichen sucht, so wird man unwillkürlich an C. G. Jungs Individuationsprozess erinnert, ebenso, wenn Fromm erklärt, dass die Leidenschaften des Menschen nicht aus Kindheitstraumata hinreichend zu erklären sind; erst wenn man über eine reduktionistische Psychologie hinausgehe, könne man sie erkennen als das, was sie sind: der Versuch des Menschen, seinem Leben einen Sinn zu geben und das Aeusserste an Intensität und Kraft zu erleben, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist.

Auch die Destruktivität, so paradox dies scheint, muss nach Fromm unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden. Auch der sadistischste und grausamste Mensch ist ein Mensch, allerdings ein verkrüppelter, kranker, der keine bessere Antwort auf die Herausforderung fand, als Mensch geboren zu sein. Man könnte ihn als Menschen bezeichnen, der auf der Suche nach seinem Heil den falschen Weg eingeschlagen hat. Damit will Fromm nicht sagen, dass Destruktivität und Grausamkeit keine Laster wären, sondern nur, dass das Laster menschlich ist. In ihnen kommt zum Ausdruck, dass das Leben im Bestreben, sich einen Sinn zu geben, sich gegen sich selbst kehren kann. Wer dazu beitragen will, diese Perversion einzudämmen, muss die Formen und Erscheinungsweisen der destruktiven Aggression zuerst kennen. Diesem Thema sind rund zwei Drittel des 470seitigen Werkes von Fromm gewidmet.

Stalin, Himmler, Hitler

Es ist hier nicht der Raum, den Gang der Untersuchung Fromms auch nur partiell nachzuvollziehen, so lohnend dies auch in diesem Falle wäre. Bei der Breite der Arbeit wird sich ohnehin nur der interessierte Fachmann durch das ganze Werk hindurcharbeiten. Um so mehr ist aber auf einzelne Abschnitte hinzuweisen, die auch für nicht rein fachlich Interessierte höchst illustrativ sind. So sind etwa die Darstel-



Eigentum des Erich Fromm Dokumentationszentrums. Nutzung nur für persönliche Zwecke.

Fromm unterscheidet Menschen zwei völlig verschiedene Arten der Aggression. Die erste, die er mit allen Tieren gemein hat, ist ein phylogenetisch programmierter Impuls, anzugreifen (oder zu fliehen), sobald lebenswichtige Interessen bedroht sind. Diese defensive, «gutartige» Aggression dient dem Überleben des Individuums und der Art; sie ist biologisch angepasst und erlischt bei Wegfall der Bedrohung. Die zweite Art, die Destruktivität und Grausamkeit, die «böartige» Aggression, ist spezifisch menschlich und fehlt praktisch bei den meisten Säugetieren; sie ist nicht phylogenetisch programmiert und nicht biologisch angepasst; sie dient keinem Zweck, und ihre Befriedigung ist lustvoll.

Fromm bringt seinem Leser die Belege für seine differenzierende Sicht der Aggression mittels langwieriger Untersuchungen nahe: er führt ihn durch die Neurophysiologie, das Verhalten der Tiere, die Paläontologie und die Anthropologie (wobei besonders «primitive Gesellschaften» untersucht werden), um zu zeigen, dass menschliche Gruppen sich bezüglich des Grades ihrer Destruktivität grundlegend unterscheiden (was kaum aus deren Angeborenheit erklärt werden kann), dass verschiedene Grade von Destruktivität mit jeweils anderen psychischen Faktoren und mit unterschiedlichen Sozialstrukturen korreliert werden können und dass der Grad der Destruktivität mit der fortschreitenden Entwicklung der Zivilisation wächst und nicht umgekehrt.

Der Mensch, der einzige Mörder

Wäre der Mensch nur mit der biologisch adaptiven Aggression ausgestattet, die er mit seinen tierischen Vorfahren gemein hat, so wäre er ein relativ friedliches Wesen. Er unterscheidet sich jedoch vom Tier dadurch, dass er ein Mörder ist, der einzige Primat, der seine Artgenossen ohne biologischen oder ökonomischen Grund tötet und quält und dabei Befriedigung empfindet. Diese «böartige» Aggression ist das *eigentliche Problem* und die Gefahr für das Fortleben der menschlichen Art, und es ist Fromms Ziel, das Wesen und die Bedingungen dieser destruktiven Aggression zu analysieren und seinem Leser bewusst zu machen.

Hierfür ist eine weitere Unterscheidung nötig, nämlich jene zwischen *Instinkt* und *Charakter*, das heisst zwischen den in physiologischen Bedürfnissen verwurzelten (organischen) Trieben und jenen spezifisch menschlichen Leidenschaften, die in seinem Charakter verwurzelt sind. Charakter ist nach Fromm die «zweite Natur» des Menschen, der Ersatz für seine nur schwach entwickelten Instinkte. In ihm sind Leidenschaften verwurzelt wie der Drang nach Liebe. Zärtlich-

* Erich Fromm: Anatomie der menschlichen Destruktivität. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1974.

Veröffentlichungen von Joseph Conrad (libertäres Fortschrittsideal), James Joyce (sexuellem Sadismus) und Heinrich Himmlers (klinischer Fall des anal-hortenden Sadismus) geeignet, den Blick für Charakterstrukturen zu schärfen, die nicht nur in der grossen Politik anzutreffen sind. Dasselbe gilt auch von Hitler, dem Fromm eine rund 60seitige analytisch-psychobiographische Studie unter dem Titel «Adolf Hitler, ein klinischer Fall von Nekrophilie» (Nekrophilie ist die Liebe zum Toten) gewidmet hat, die wohl zum Besten gehört, was über Hitlers Charakter publiziert worden ist. Darüber hinaus zeigt sie, wie naiv die weitver-

breitete Annahme ist, ein destruktiver Mensch sei leicht – gleichsam an seinen Hörnern – zu erkennen. Gerade dieser Irrtum ermöglicht es, dass auch heute gewissen Führern ihre Friedensbeteuerungen geglaubt werden, dieweil sie zum Kriege rüsten und ihre aggressive Ideologie in aller Welt verbreiten.

Kodifizierung des allgemeinen Verwaltungsrechts?

F. R. Das schweizerische Verwaltungsrecht hat sich zu einem unüberblickbaren Normendickicht ausgewachsen. Neben dem vom Bund gesetzten Verwaltungsrecht existieren 25 in Inhalt und Sprache verschiedene kantonale Verwaltungsrechte. Dazu gesellt sich eine Unzahl von «autonomen Satzungen», welche von den Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Kreise, Bezirke) erlassen wurden. Während die verwaltungsrechtliche Gesetzesproduktion in den Kantonen im wesentlichen unverändert blieb, entfaltet sie sich auf Bundesebene – im Zusammenhang mit der Entwicklung unseres Landes zum Sozial- und Verwaltungsstaat – in stetigem Rhythmus und ungebremstem Tempo. Auf Grund der Seitzahlen der amtlichen und der «bereinigten» Gesetzesammlung wird der Anteil des Bundesverwaltungsrechts am neu gesetzten Bundesrecht heute auf über 70 Prozent geschätzt.

Die unbefriedigende Rechtszersplitterung und die damit verbundenen Nachteile für Bürger und Verwaltung haben in jüngster Zeit zur Forderung nach einer Gesamtkodifikation des allgemeinen Verwaltungsrechts geführt. Am 6. März 1972 reichte Nationalrat Masoni eine Interpellation ein, mit welcher er den Bundesrat ersuchte, «über das Problem einer teilweisen Zusammenfassung des Verwaltungsrechtes in einen allgemeinen Teil und einige spezielle Teile Auskunft zu geben». In seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 1972 erklärte sich der Bundesrat nur bereit, «die Möglichkeit des Erlasses allgemeiner Bestimmungen für gewisse Teilgebiete des besonderen materiellen Bundesverwaltungsrechts und, im Rahmen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, des zugehörigen Verwaltungsverfahrensrechts zu prüfen». Eine weitergehende, umfassende Kodifikation erachtete er für «derzeit unnötig und jedenfalls nicht vordringlich». Eine erhebliche Ausweitung der bis heute bestehenden Bundesvor-

* Reto Suhr: Möglichkeiten und Grenzen der Kodifizierung des allgemeinen Teils des schweizerischen Verwaltungsrechts. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft Nr. 465. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1975.

schriften über das Verwaltungsgerichtsverfahren wurde dann von der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung empfohlen. In ihrem 1973 veröffentlichten Schlussbericht befürwortet die Arbeitsgruppe «eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes für alle Gerichtsverfahren, in welchen kantonale Instanzen materielles Bundesrecht anwenden, handle es sich um Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht oder eine andere Materie». Angeregt durch den Vorstoss Masonis, sucht nun Reto Suhr in seiner kürzlich erschienenen Dissertation abzuklären, ob und in welchem Masse eine Kodifizierung des allgemeinen Verwaltungsrechts dazu beitragen könnte, den «heute bestehenden unbefriedigenden Zustand» zu beheben.*

Die Wörter «Kodifizierung» und «Kodifikation» wecken unwillkürlich Assoziationen zu den naturrechtlichen Gesetzbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts und zu den grossen Privatrechtskodifikationen der Jahrhundertwende. Mag auch die generelle Vermutung Prof. Kurt Eichenbergers auf dem letztjährigen Schweizerischen Juristentag, die Kodifikationsidee sei heute wahrscheinlich am Versiegen, manchen Juristen, zumal Zivilrechtlern, zu weit gehen, so dürfte doch unbestritten sein, dass der Kodifikationsgedanke nicht mehr unbesehen auf heutige Rechtssetzungsvorhaben übertragen werden kann. Suhr umschreibt die Kodifikation als eine «systematische Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsnormen, eines grösseren Rechtsgebietes in einem einheitlichen Gesetz, wobei an die Grösse des Rechtsgebietes oder dessen lückenlose inhaltliche Erfassung keine erheblichen Anforderungen gestellt werden sollen». So betrachtet ist zum Beispiel das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 eine Kodifikation des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes und damit zugleich eine Teilkodifikation der allgemeinen Lehren des schweizerischen Verwaltungsrechtes.

Der Autor untersucht zuerst verschiedene westdeutsche Kodifikationen und Kodifikations-